

**Beschlußempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

**zu den Verordnungen der Bundesregierung**

— Drucksache 10/1860 —

**Aufhebbare Sechshundfünfzigste Verordnung zur Änderung der  
Außenwirtschaftsverordnung**

**Aufhebbare Dreihundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste  
(Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung)**

**A. Problem**

Verhinderung der Herstellung chemischer Kampfstoffe.

**B. Lösung**

Ausfuhrbeschränkung für bestimmte technische Güter, die zur Herstellung von chemischen Kampfstoffen dienen.

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnungen — Drucksache 10/1860 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 19. Oktober 1984

### Der Ausschuß für Wirtschaft

**Dr. Unland**      **Wolfram (Recklinghausen)**

Vorsitzender      Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Wolfram (Recklinghausen)

Die Verordnungen, die bereits in Kraft getreten sind, wurden am 12. September 1984 vom Präsidenten des Deutschen Bundestages dem Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um sogenannte Nachlaufverordnungen, bei der der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die Aufhebung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung verlangen kann.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnungen in seiner 22. Sitzung am 19. Oktober 1984 beraten.

### Zum Inhalt der Verordnungen

1. Mit der Sechsfundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) wird ein erweitertes Genehmigungserfordernis für die Ausfuhr technischer Güter eingeführt, die der Herstellung von chemischen Kampfstoffen dienen können. Dadurch sollen sich aus der Herstellung und Anwendung chemischer Waffen ergebende Störungen des Völkerfriedens verhütet werden. Auch sollen Störungen der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland verhindert werden, die dadurch verursacht sind, daß der Aufbau von Pro-

duktionsstätten für chemische Waffen mit deutschen Lieferungen und Leistungen in Verbindung gebracht wird. Der Warenkreis, auf den sich das neue Genehmigungserfordernis bezieht, ergibt sich aus der gleichzeitig erlassenen Dreiundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung.

2. Mit der Dreiundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste wird ein neuer Abschnitt D in den Teil I der Ausfuhrliste eingefügt, der den Warenkreis bezeichnet, auf den sich das mit der Sechsfundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung eingeführte Genehmigungsverfahren bezieht:

„D. Liste für Chemie-Anlagen

Anlagen, Anlagenteile und sonstige Ausrüstungsgegenstände, geeignet für die Untersuchung, Herstellung, Verarbeitung oder Erprobung von phosphororganischen Verbindungen, Lost oder anderen hochtoxischen Verbindungen“.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag, von dem ihm zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 19. Oktober 1984

**Wolfram (Recklinghausen)**

Berichterstatter